

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Die vielumstrittene Aktienrechtsreform: Ein Gespräch über die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1959) : Die vielumstrittene Aktienrechtsreform: Ein Gespräch über die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 39, Iss. 5, pp. 243-252

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132793>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die vielumstrittene Aktienrechtsreform

Ein Gespräch über die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen

Aus der Sicht des Bankfachmannes:

Perfektionismus ist vom Übel

Es herrscht Einigkeit darüber, daß an einem möglichst guten und ausgewogenen Aktiengesetz ein volkswirtschaftliches Interesse besteht, vor allem in einer Zeit, in der es gilt, die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes noch weiter zu stärken, damit er allen noch bevorstehenden Anforderungen gewachsen ist.

So vorbehaltlos der Schaffung von Kapital und der Streuung des Besitzes als wirtschaftspolitischen Zielen zugestimmt werden kann, so sehr muß andererseits bezweifelt werden, daß der nach Perfektionismus strebende Referentenentwurf eines Aktiengesetzes diesen Zielsetzungen gerecht wird. Seine Lösungsversuche sind nicht nur zum Teil unerwartet eigenwillig und impraktikabel, sie sind in ihrer Komplizierung auch von einem fast anachronistisch wirkenden Mißtrauen gegen die Verwaltungen und Kreditinstitute getragen.

„Volkstümlichkeit“ der Aktie?

Die allgemeinen Tendenzen des Entwurfes gehen dahin, die Stellung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung unter anderem durch ausgedehntere Berichtspflichten des Vorstandes und erweitertes Auskunftsrecht der Aktionäre zu stärken und die Kontrollfunktion der Aktionäre auch über eine Neuregelung des Bankenstimmrechts zu verbessern.

Maßgebend für diese Neuerungen und den damit zum Ausdruck gebrachten Argwohn gegen die Verwaltungen und Depotbanken, der in früheren Jahren auch die öffentliche

Meinung beherrschte, inzwischen aber mehr und mehr in den Hintergrund getreten ist, sind zweifellos soziologische Gedankengänge gewesen, deren Bedeutung überbewertet worden ist. Man müsse, so argumentiert man, den Einfluß des Aktionärs auf die Verwaltung und die Gewinnverwendung vergrößern, um der Aktie endlich auch jenen Nimbus zu verleihen, der in der Lage sei, sie volkstümlich zu machen. Dieser Gedanke, der sich wie ein roter Faden durch den Entwurf zieht, erscheint auf den ersten Blick bestechend. Untersucht man jedoch die praktischen Auswirkungen bestimmter Vorschriften, so zeigt sich, daß sie zu gefährlichen Einbrüchen in unsere Wirtschaftsordnung führen können.

Die Publikationspflicht und der Aktionär

Ernst Bedenken müssen einmal gegen die beabsichtigte Verstärkung der Publikationspflicht erhoben werden. Vielfach, besonders in Familienaktiengesellschaften, stellt man Überlegungen an, ob es nicht zweckmäßiger sei, sich dem angekündigten Zwang der Offenlegung der Verhältnisse durch Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung rechtzeitig zu entziehen. Derartige Umwandlungen halten sich zwar noch in bescheidenen Grenzen, sollte es jedoch — was ernsthaft befürchtet werden muß — zu einer Flucht vor der Publizität kommen, werden die Gegner des Privateigentums an den Produktionsmitteln neuen Auftrieb erhalten. Je mehr sie nämlich er-

kennen, daß die Unternehmen mit der gesellschaftspolitischen Konzeption des Entwurfs nicht einverstanden sind, desto aktiver werden sie sein. Mit Sicherheit sind dann neue Angriffe der Verfechter einer extremen Sozialisierung und der Mitbestimmung zu erwarten. Dies ist eine der Gefahren, die offenbar bei der einseitigen Betrachtung politischer und sozialer Bedingungen übersehen wurde. Es bleibt nur zu hoffen, daß der Gesetzgeber sich nicht von der Versuchung leiten läßt, die Institution der Aktiengesellschaft durch übertriebene Schutzbestimmungen zugunsten unzufriedener Aktionäre zu gefährden.

Das Entscheidende für eine befriedigende Entwicklung der Aktiengesellschaften und damit eine weitgehende Zufriedenheit der Aktionäre ist nicht die gesetzliche Grundlage, sondern ein gesundes wirtschaftliches Wachstum. Solange dieses gewährleistet ist, solange werden auch die Aktionäre zufrieden sein. Sollte es einmal zu einer allgemeinen krisenhaften Entwicklung kommen, werden es auch noch so perfektionistische Vorschriften nicht vermögen, die Unzufriedenheit der Aktionäre einzudämmen. Die angestrebte Vollkommenheit der gesetzlichen Grundlage könnte Hoffnungen erwecken, die sich in Krisenzeiten nicht erfüllen werden.

Diskriminierung der Kreditinstitute?

Bedenklich ist auch die im Entwurf vorgesehene Neuregelung des Depotstimmrechts. Sie hat nicht nur eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Kreditinstitute zum Inhalt, sie dürfte auch technisch undurchführbar sein. So würde es den Ban-

Alle in der Abteilung „Zeitgespräch“ veröffentlichten Beiträge sind freie Meinungsäußerungen von Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik und von in- und ausländischen Mitarbeitern. Sie enthalten keine Stellungnahme der Redaktion und sind keine offiziellen Äußerungen der herausgebenden Institutionen.

ken in der kurzen Zeit, auf die sich die Hauptversammlungen alljährlich zusammendrängen, kaum möglich sein, in allen Fällen ihre Depotkunden anzuschreiben und die für jeden Einzelfall erforderliche Vollmacht einzuholen. Die Folge davon könnte sein, daß eine mehr oder minder große Anzahl von Aktien stimmrechtlos wird, weil etwa der Aktionär das ihm übersandte Abstimmungsmaterial nicht rechtzeitig seiner Bank zuleitet. Dies wiederum könnte der Durchsetzung sachfremder Ziele durch organisierte Minderheiten Vorschub leisten. Darüber hinaus besteht hierbei die Gefahr, daß sich das anlagensuchende Publikum vom unmittelbaren Aktienerwerb zurückzieht, weil es die zu leistende Mehrarbeit nicht übernehmen will oder kann.

Bei den Banken wird der steigende Arbeitsanfall, auch das darf nicht übersehen werden, zwangsläufig die Gefahr vergrößern, daß sich technische Fehler einschleichen. Bedenken gegen das neue Depotstimmrecht ergeben sich schließlich auch daraus, daß die den Kreditinstituten zugeordnete Arbeitsbelastung zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Kostenaufwand führt. Die Banken werden sich daher angesichts ihrer gegenwärtigen Ertragssituation notgedrungen überlegen müssen, in welchen Fällen sich die Übernahme dieses Aufwandes lohnt. In allen übrigen Fällen dürfte dann genau das eintreten, was man gern verhindern möchte, nämlich eine Verödung der Hauptversammlungen. Angesichts solcher Entwicklungstendenzen erscheint es zweckmäßiger, das Depotstimmrecht so beizubehalten, wie es sich in freier Entwicklung aus sich selbst heraus reformiert hat und wie es jetzt zufriedenstellend funktioniert. Mit diskriminierenden Rechtssätzen läßt sich allenfalls das Vertrauen, das der Depotkunde seiner Bank schenkt, in ein Mißtrauen wandeln, nicht aber ein besseres Depotstimmrecht erreichen.

Bilanzpolitik erfordert unternehmerische Entscheidung!

Wie einseitig die Verfasser an den Aktionär denken und wie tief ihr Mißtrauen gegen die Verwaltungen verankert ist, dokumentieren auch die Bestimmungen über

die Feststellung des Jahresabschlusses, die grundsätzlich wieder der Hauptversammlung übertragen werden soll. Es versteht sich von selbst, daß der Gesamtheit der Aktionäre wie auch dem einzelnen Mitglied gewisse Herrschaftsrechte zustehen; es kann sich hierbei aber nur um Mitgliedsrechte innerhalb der Gesellschaft handeln, um jene Rechte also, die der Aktionär durch Bereitstellung seiner Mittel erworben hat. Will man jedoch, wie es der Entwurf in diesem Fall vorsieht, den Aktionär auch an rein unternehmerischen Entscheidungen beteiligen, so wird dadurch nicht nur die natürliche Grenze seiner Rechte überschritten, er selbst wird überfordert und nicht selten vor Verhältnisse gestellt, die seiner Herrschaft und Einsicht nicht zugänglich sind und nicht zugänglich sein können.

Gerade die Bilanzpolitik als wesentlicher Teil der Leitung der Gesellschaft erfordert aber eine konkrete Kenntnis über die große Fülle der besonderen Verhältnisse eines jeden Unternehmens. Selbst wenn man der Hauptversammlung den erforderlichen unternehmerischen Sachverstand unterstellt, dürfte sie in der Regel kaum in der Lage sein, die Bilanzpolitik zu gestalten. Einmal fehlt ihr, da sie an der sonstigen Leitung der Gesellschaft nicht beteiligt ist, der Blick für die internen Zusammenhänge und zum anderen das exakte Wissen, das für die Unzahl der zu entscheidenden Fragen notwendig ist. Hinzu kommen die unerläßlichen Branchenkenntnisse und Marktbeobachtungen, Beurteilungsgrundlagen, die im allgemeinen den Aktionär weder allzusehr interessieren noch ihm zur Verfügung stehen, vor allem

Aus Kreisen der Industrie:

Erst wäg's, dann wag's!

Seit langem hält die öffentliche Meinung das Recht der Kapitalgesellschaften für überholungsbedürftig. Dem ist, wenn man der Presse und den Meinungsforschern folgt, kaum zu widersprechen. Aber aus den rund 200 Jahre währenden Versuchen, ein gutes Recht für langlebige Unternehmungsformen zu erstellen, kann man folgern, daß die

dann nicht, wenn er Aktien von Unternehmen verschiedener Wirtschaftsgruppen besitzt. Schon deshalb müßte die Bilanzpolitik in den Händen derjenigen bleiben, denen die Leitung der Gesellschaft anvertraut ist. Die Bilanzpolitik erfordert nun einmal unternehmerische Entscheidung; diese zu treffen sollte nicht Sache der Aktionäre sein.

Ein Aktionär, der genug Realismus aufbringt, wird bei objektiver Betrachtung des Wesens der Aktie auch erkennen, daß er als Besitzer von Teilen des Grundkapitals einer oder gar mehrerer Gesellschaften in Fragen der unternehmerischen Leitung kein Mitspracherecht haben kann. Er wird dann auch einsehen, daß er Aktien einer Gesellschaft nur erwerben sollte, wenn die Leitung sein Vertrauen genießt.

Der Sieg der Vorurteile

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß man mit jenen gesellschaftspolitischen Tendenzen, wie sie dem Referentenentwurf innewohnen, kaum das bestehende Aktienrecht von Grund auf verbessern kann. Derartige soziologische Einschläge beschwören nicht nur einen Sieg des Vorurteils über die Rationalität und Praktikabilität herauf, sie sind auch geeignet, eine im Gange befindliche positive Entwicklung bei den Gesellschaften zu hemmen.

So sehr auch in unserer Zeit der modernen Industriegesellschaft die soziologischen Zusammenhänge beachtet werden wollen und müssen, in ein privates Vertragsrecht, in ein Geschäftsrecht, wie es das Aktienrecht ist, gehören weder gesellschaftspolitische noch wirtschaftspolitische Konzeptionen hinein. (gn)

Reform, die diesem oder dem nächsten Bundestag abgerungen werden wird, keinen Schlußstein in das Gebäude des Unternehmungsrechts setzen wird. Dafür bleibt auf diesem, das Persönliche überschreitenden Felde zuviel kompromißhaft — mit der Wirkung, daß es stets Enttäuschte geben wird, die neue Reformen betreiben werden.

Der Kompromißcharakter des bestehenden Rechts

Die Vorstände und Aufsichtsräte der meisten Kapitalgesellschaften in Deutschland teilen zur Zeit die Ansicht der öffentlichen Meinung nicht. Sie sind, ebenso wie die ganze Volkswirtschaft und die meisten Aktionäre, mit dem Aktiengesetz von 1937 nicht schlecht gefahren. Obschon seinen Vätern die Konzernproblematik, dieser neueste Wesenszug des Kapitalismus, noch ziemlich verschlossen war, hat es sich doch als sehr elastisch erwiesen und außerdem dem Steuer- und Währungsrecht gute Ansatzmöglichkeiten belassen.

Aber die Manager wissen selbstverständlich auch, daß das damalige Gesetz ein Kompromiß gewesen ist, in dem Enttäuschungen aus der Wirtschaftskrise, Historie, Sachlogik und nationalsozialistische Führerprinzipien einen Bund miteinander eingegangen waren. Deshalb stemmen sie sich nicht gegen jede Reform. Sie werten auch manche Weiterentwicklung positiv, beispielsweise people's capitalism, Belegschaftsaktie, Volksaktie, Investmentsparen und durchweg auch die Kapitalaufstockungsaktie. Aber sie möchten, daß man sich des einzig und allein erzielbaren Kompromißcharakters der nächsten Lösung ebenfalls bewußt bleibt, und hoffen daher, daß schroffe Kehrtwendungen vermieden werden können.

Die Pflichten der Gesellschaft

Wir in Deutschland sind keineswegs allein dabei, das Recht der Kapitalgesellschaften zu überarbeiten. Auch anderswo diskutiert man es. Weithin tut man das aber gelassener als bei uns, wie eine von

dem Bankier Hermann Josef Abs jüngst auf der diesjährigen Hauptversammlung seiner Bank verlesene Zuschrift an die „Times“ zu zeigen scheint: „Danach hat die Verwaltung einer Gesellschaft außer ihren Pflichten gegenüber den Aktionären noch andere Pflichten. Erstens Pflichten gegenüber der Gesellschaft als eigener Rechtspersönlichkeit, zu deren Erhaltung sie gewählt worden ist. Zweitens hat die Verwaltung die Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit, drittens gegenüber dem Land, dafür zu sorgen, daß die Gesellschaft eine umfangreiche und andauernde Rolle spielt. Und letztlich hat sie die Pflicht gegenüber ihrer Belegschaft, um deren Existenz es geht, und deren Treue und Arbeitskraft wesentlich zum Erfolg der Gesellschaft beiträgt. Ich glaube, die Aufgabe einer Verwaltung kann nicht in klassischerer Form dargestellt werden.“ Weil ich mich dem voll anschließe, habe ich das Zitat zum Kernstück dieses Beitrages gemacht.

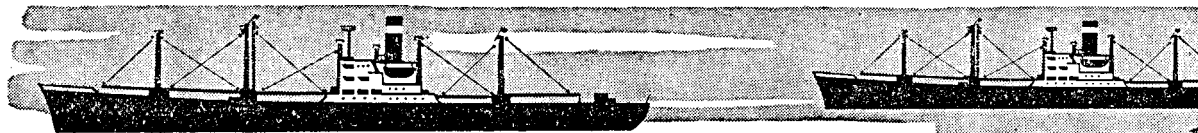
Das Recht des Aktionärs und seine Grenzen

Bei uns ist der bemitleidete Aktionär eine Modeerscheinung. Es sei gar nicht verhehlt, daß es bemitleidenswerte Aktionäre gibt, aber vorwiegend gibt es sie da, wo sie allzu passiv geblieben sind und den Rechtsraum, der ihnen zusteht, nicht ausgefüllt haben. Deshalb die Konstruktionen der Schutzvereinigungen der Wertpapierbesitzer und die Klein- und Volksaktionärsvereine. Deshalb aber auch das Depotstimmrecht. Nur soll man, wenn man Abstinenz oder Delegation vorzieht, nicht andere oder das Gesetz anklagen.

Der Aktionär muß an seine Grenzen erinnert werden, wie es die englische Zuschrift so vortrefflich tut. Er ist Eigentümer eines zwar mathematisch, aber nicht faktisch auslösbaren Parts, jedoch nicht des Ganzen. Das Ganze ist eine eigene Rechtspersönlichkeit mit unverkennbaren Zügen des „Unternehmens an sich“. Der Aktionär ist eine Art von Genosse, aber er ist nicht der Unternehmer, dem er auch nicht mit Lieschen Müllers Frageurst die Existenz vereckeln darf, wenn sich künftig Eliten um die Vorstandsposten bewerben sollen. Will der Gesetzreformer die Konsequenzen dieser Feststellungen übergehen, dann macht er die Formen der Kapitalgesellschaft nur schwerfällig, anfällig und verdrängt schließlich die aktivsten Gesellschaften in andere Unternehmungstypen. Die Jahrzehnte, in denen Gewerkschaft, Pfännerschaft, Aktiengesellschaft und Stiftung miteinander rangen, liefern dafür Beispiele genug. Die Wirtschaftsgeschichte hat nachgewiesen, daß die germanischen Nutzungs- und Erwerbsgenossenschaften eine der stärksten Wurzeln der neuzeitlichen Aktiengesellschaft darstellen. Auch in ihnen hat es schon Auseinandersetzungen zwischen den Anteilhabern und den Funktionären der Genossenschaft gegeben, die dem Tauziehen in unserer Zeit kaum nachstehen, uns aber die Lehre erteilen, daß es hier keine endgültigen idealen Lösungen gibt.

Grenzen der Publizität

Auch den Publizisten sind Grenzen gesetzt. Bei uns wird das zwar beim Bankwesen üblicherweise und sogar bis ins Bundesjustizministe-



Wöchentliche Fracht-Schnelldienste nach den USA

Wöchentliche Abfahrten von Bremen, Bremerhaven und Hamburg direkt nach New York und anderen amerikanischen Häfen. — Weitere Dienste von den USA nach Australien und Fernost.

United States Lines

53 moderne Frachter verbinden vier Erdteile

HAMBURG

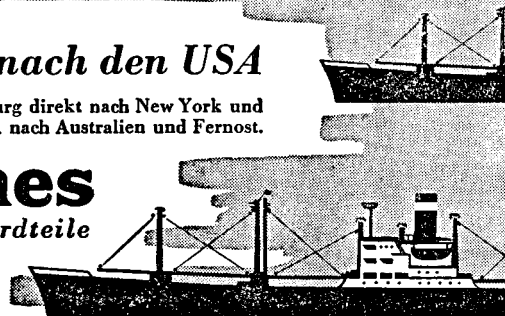
Telefon: 32 16 71
Fernschr.: 021 2873

BREMEN

Telefon: 3008 11-17
Fernschr.: 024 4307

BRERHAVEN

Telefon: 69 51-53
Fernschr.: 02 3716



rium hinein zugegeben, angeblich, weil hier die Vertrauensempfindlichkeit um so viel größer sei. Dabei unterhält der Staat für die Kreditinstitute besondere Schutzeinrichtungen, wie die Zentralbanken und die Bankfeiertage. Die Gesellschaften der Produktionswirtschaft sollen sich und ihre Liquidität demgegenüber ungehemmt durchleuchten lassen. Das ist ein Handikap für sie, sei es gegenüber der ausländischen Konkurrenz, deren Rechtsvorschriften mit der Publizität sparsamer verfahren, sei es gegenüber der inländischen Konkurrenz, die nicht in der Form von Kapitalgesellschaften aufgezogen ist. Man braucht nicht gerade die Publizitätsscheu zu kultivieren, aber man sollte der Publizität auch nicht zu viel Wirkungsvermögen zuschreiben. Was die Überlegungen potentieller Aktionäre bestimmt, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Die Kapitalgesellschaften brauchen Normen. Diese müssen, da sie, wie alles Wirtschaftsrecht, ausleihen, von Zeit zu Zeit überarbeitet werden. Mögen dabei Modeströmungen unbesorgt ein wenig mit zur Geltung kommen! Aber der Gesetzgeber soll sich hüten, zuviel zu normieren. Die Wirtschaft braucht Gestaltungsraum, auch bei den Unternehmungstypen. Appelliere man doch auch an die Freiwilligkeit! Das Deutsche Industrieinstitut hat für das Jahr 1956 einmal ausgezählt, daß sechs von zehn deutschen Aktiengesellschaften mehr berichtet haben, als im Gesetz verlangt wurde. Unter den Unternehmen, die es nicht taten, mögen solche gewesen sein, die sich von Scheu oder Mißachtung der Öffentlichkeit leiten ließen. Ich bin dessen aber sicher, daß es viele deshalb nicht taten, weil wirkliche und nicht nur vermeintliche Marktgefahren das Verhalten von Verwaltung und Aufsichtsrat bestimmten.

Formen der Konzernverträge

Der gestaltungsbedürftige Teil des Rechts der Kapitalgesellschaften betrifft die Konzerne. Zwar hatten sich die Väter der Reform der dreißiger Jahre die Ergebnisse einer ersten großen Konzernenquête verschafft. Aber sie mußten Neuland erschließen; daß es herrschende, abhängige oder wechselseitig be-

teiligte Kapitalgesellschaften gibt und daß die Herrschaft und die Abhängigkeit allerlei Schattierungen aufweist, dafür war damals noch keine Rechtssprache entwickelt. Hier bietet der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums eine zwar schon durchgefeilte, aber doch noch nachzuschleifende Konstruktion in einem eigens den verbundenen Unternehmen gewidmeten Buche. Fragen, die z. B. noch der Lösung bedürfen, betreffen die ganz lockeren Konzerne und manche Formen der

Konzernverträge (Pacht-, Betriebsüberlassungs-, Betriebsführungs-, Weisungs- oder Gewinnabführungsverträge). Dagegen scheint der vorgesehene Minderheitenschutz zu weit zu gehen, insofern nämlich, als er mit der Aufgabe verknüpft wird, die Konzentration abzubremesen. Denn das kann darauf hinauslaufen, Märtyrer im Aktionärsvolk zu schaffen, die — fiat iustitia, per eat mundus — die ökonomische Mission lähmen, um eine vermeintlich soziale zu erfüllen. (W. H.)

Von einem wirtschaftspolitischen Publizisten:

Unternehmensrechtliche Normen im Aktienrecht?

Eine Reform des Aktienrechtes ist in Westdeutschland seit langem notwendig. Die Vorschläge, die in den Gesetzesvorlagen für die „Kleine“ und die „Große Aktienrechtsreform“ ihre Form gefunden haben, beschränken sich aber keineswegs auf die Änderungen, die in der gegenwärtigen Situation erforderlich sind. Sie verkoppeln vielmehr verschiedenartige Fragenkomplexe — Fragen des Steuerrechtes, der Mitbestimmung, des Konzernrechtes und der Organisationsform der Aktiengesellschaft — und eilen auch der Zeit voraus, da sie für eine einzelne Gesellschaftsform, die Aktiengesellschaft, Normen festlegen wollen, die Gegenstand eines allgemeinen Unternehmensrechtes sein müßten — eines Rechtes, für das die Tatbestände noch allzu fließend und zu sehr in der Entwicklung sind, als daß sie bereits Gegenstand einer bindenden Gesetzgebung sein könnten.

Die steuerliche Benachteiligung

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aktiengesellschaften und ihre Eigentümer, die Aktionäre, durch das geltende Steuerrecht in mancher Hinsicht benachteiligt werden. Alle formaljuristischen Darlegungen der Finanzbehörden können den Tatbestand nicht aus der Welt schaffen, daß eine Besteuerung der Ausgabe von Freiaktien auf Grund von Rücklagen, die aus versteuerten Gewinnen gebildet wurden, eine Doppelbesteuerung darstellt und daß auch jeder Aktionär das Einkommen doppelt versteuert, das er als Dividende von

Aktiengesellschaften erhält, die bereits für ihren Reingewinn eine Körperschaftsteuer gezahlt haben, auch wenn für den ausgeschütteten Gewinn ein niedrigerer Körperschaftsteuersatz angewendet wurde.

Eine Beseitigung dieser steuerlichen Benachteiligungen ist unbedingt erforderlich, aber keineswegs aus irgendwelchen gesellschaftspolitischen Erwägungen — etwa zur Förderung der Aktiengesellschaft im Zuge der Politik der Eigentumsstreuung — oder aus Gründen der Kapitalmarktförderung. Sie ist notwendig einfach aus Gründen der Steuergerechtigkeit, und weil die Steuergesetzgebung nicht für die Organisationsformen der Unternehmen und die Art ihrer Kapitalbeschaffung bestimmend sein sollte. Die Steuerreformer in der Bundesrepublik sind leider sehr müde und ängstlich geworden. Eine grundlegende Reform der Besteuerung der Gesellschaften ist aber unausweichlich geworden, wenn nicht durch die verfehlte Steuergesetzgebung immer wieder Verzerrungen im Wirtschaftsprozess herbeigeführt werden sollen.

Gefährliche Kopplungen

Eine solche Reform der Besteuerung hat aber nichts mit der Reform des Aktienrechtes zu tun und sollte deshalb völlig von ihr getrennt werden. Es war ein Mißgriff der Regierung, in der Vorlage für die „Kleine Aktienrechtsreform“ die Steuerbefreiung für die Ausgabe von Freiaktien mit der Änderung der Publizitätsbestimmungen zu verknüpfen, und es war ein noch grö-

berer Fehlgriff, daß in den Beratungen des Bundestagsausschusses von „gesellschaftspolitisch“ eingestellten Abgeordneten diese Steuerbefreiung, die im Grunde keine Befreiung, sondern nur die zeitweilige Aussetzung einer Doppelbesteuerung darstellt, mit der Forderung nach Ausgabe von Belegschaftsaktien verkoppelt wurde.

Die Bemühungen um die Reform des Aktienrechtes setzten ein, als sich in den Jahren nach der Währungsreform eine Schwäche des Kapitalmarktes zeigte, die vor allem auch als Schwäche des Aktienmarktes zum Ausdruck kam. Man glaubte, wieder ein stärkeres Interesse für den Erwerb von Aktien wecken zu müssen, und meinte, ein wirksames Mittel dafür wäre es, wenn die rechtliche Stellung des Aktionärs wieder verbessert würde. Man glaubte aber, daß es nicht richtig wäre, einfach die Bestimmungen des Aktiengesetzes von 1937 aufzuheben, die eine Minderung der Rechtsstellung des Aktionärs durch Einschränkung der Rechte der Hauptversammlung zugunsten der Befugnisse des Vorstandes und des Aufsichtsrates gebracht hatten. Statt dessen strebte man eine umfassendere Reform an, in der das Aktiengesetz nicht nur ein Organisationsgesetz für die Aktiengesellschaft sein sollte, sondern darüber hinaus bewußt wirtschaftspolitische und gesellschaftspolitische Ziele angestrebt wurden.

Gesellschaftspolitische Ziele

Die Bestimmungen der „Kleinen Aktienrechtsreform“ über die Publizität gehen weiter, als es allein im Interesse der Aktionäre und der

Gläubiger einer Aktiengesellschaft liegt; sie sollen vielmehr dem Informationsbedürfnis der gesamten Öffentlichkeit dienen, das bei Unternehmen einer gewissen Größenordnung gegeben ist. Mit den Bestimmungen des Entwurfes der „Großen Aktienrechtsreform“ über die Beschlußfassung für die Gewinnverteilung wird offensichtlich eine Einschränkung der Selbstfinanzierung zugunsten der Finanzierung über den Kapitalmarkt angestrebt. Andere Bestimmungen dieses Entwurfes zielen auf eine Besserung der Stellung des Kleinaktionärs ab, um damit den Bestrebungen zu dienen, die auf eine breitere Streuung des Eigentums ausgerichtet sind. Die Bestimmungen über die Konzerne, die einen wesentlichen Teil des Entwurfes der „Großen Aktienrechtsreform“ bilden, sollen einer Eindämmung der Konzentrationsbewegung in der Wirtschaft dienen. Die Bestimmungen über das Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat zeigen deutlich ihre gesellschaftspolitische Zielsetzung.

Nun ist es sicherlich zutreffend — wie von den Befürwortern des Entwurfes für die „Große Aktienrechtsreform“ erklärt wird —, daß es unmöglich ist, ein reines Organisationsgesetz für die Aktiengesellschaft zu schaffen, das lediglich das Verhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft, der verschiedenen Organe zueinander und der Gläubiger zur Gesellschaft klärt, ohne daß dabei nicht auch gleichzeitig Regelungen getroffen werden, die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Auswirkungen haben. Eine Ausrichtung der Aktienrechtsreform an wirt-

schafts- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen ist deshalb notwendig. Aber es ist ein Fehlgriff, wenn versucht wird, in das Aktiengesetz wirtschafts- und gesellschaftspolitische Normen einzubauen, die Gegenstand einer allgemeinen Gesetzgebung sein müßten, weil sie nicht allein für einen Sonderfall, die Aktiengesellschaft, geregelt werden dürften.

Mitbestimmung, konzernrechtliche Regelungen und im bestimmten Rahmen die Publizität sind Komplexe, die nicht allein für die Aktiengesellschaft geklärt, sondern die für alle Unternehmungen normiert werden müssen — ohne Rücksicht auf die Rechtsform. Andere Normenbereiche betreffen sämtliche Kapitalgesellschaften, also nicht allein die Aktiengesellschaften, sondern zugleich die Gesellschaften beschränkter Haftung, Genossenschaften usw. Der Gesetzgeber hat mit dem Entwurf für die „Große Aktienrechtsreform“ einen falschen Weg eingeschlagen. Er hat in einem Sondergesetz (*lex speciale*) Regelungen vorgesehen, die Gegenstand eines allgemeinen Gesetzes (*lex generale*) sein müßten oder sogar in mehreren Gesetzen abgehandelt werden müßten. Dadurch ist die „Große Aktienrechtsreform“ mit Bestimmungen belastet, die nicht in dieses Gesetz hineingehören. Als Folge davon wird die Auseinandersetzung über diesen Gesetzentwurf langwierig und schwierig werden — mit dem Ergebnis, daß die dringend notwendigen Reformen übermäßig lange hinausgezögert werden. Schon jetzt tun sich Widersprüche mit anderen geltenden Son-



COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

DÜSSELDORF · FRANKFURT (MAIN) · HAMBURG
In Berlin BERLINER COMMERZBANK Aktiengesellschaft
200 Geschäftsstellen in der Bundesrepublik und in West-Berlin

dergesetzen — vor allem dem Mitbestimmungsrecht — auf. Die Widersprüche werden noch zahlreicher und komplizierter werden, wenn später für andere Gesellschaftsformen entsprechende Regelungen getroffen werden. Man kann sich schon die Komplikationen ausmalen, wenn konzernrechtliche Bestimmungen des Aktienrechtes in Widerspruch zu Bestimmungen für andere Gesellschaftsformen treten.

Unterschiedliche Eigentumsverhältnisse

Es wäre also zweckmäßiger, die „Große Aktienrechtsreform“ aufzugliedern und sich zunächst mit der Regelung der vordringlichsten Fragen zu begnügen. Dazu gehört vor allem die Klärung der Rechtsstellung des Aktionärs als Eigentümer der Gesellschaft. Diese Frage ist so schwierig, weil die Eigentumsverhältnisse innerhalb der Rechtsreform der Aktiengesellschaft völlig verschieden gelagert sein können.

Wir haben einmal die Ein-Mann-Gesellschaft, bei der tatsächlich eine einzelne physische Person das gesamte Aktienkapital besitzen und demnach die Gesellschaft nach ihrem eigenen Willen leiten kann. Der „eine Mann“ kann — und das ist ein häufiger Fall — eine juristische Person sein, die wiederum eine Aktiengesellschaft (mit den unterschiedlichsten Eigentumsverhältnissen) oder eine andere Kapitalgesellschaft sein kann.

Bei Gesellschaften mit mehreren Teilhabern kann der Kreis der Aktionäre — wie etwa bei Familiengesellschaften — noch übersichtlich sein, es können aber auch schon bei kleineren Aktionärsgruppen die Be-

teilungsverhältnisse — absichtlich oder unabsichtlich — unübersehbar und undurchschaubar werden. Einem oder einzelnen Mehrheitsaktionären können größere oder kleinere Gruppen von Minderheitsaktionären gegenüberstehen. Das gesamte Aktienkapital kann durch weiten Streubesitz auf eine Vielzahl von Kleinaktionären verteilt sein. In jedem dieser Fälle ist die Willensbildung der Aktionäre und ihr Einfluß auf die Verwaltung völlig andersartig.

Für den Gesetzgeber ist es überaus schwierig, hier eine Normierung zu finden, die in allen Fällen eine befriedigende Regelung schafft. Eine ideale Lösung, die allen Ansprüchen „gerecht“ wird, scheint bei der Vielzahl der Probleme überhaupt nicht möglich. Deshalb sollte man auch keine zu hoch gespannten Forderungen an den Gesetzgeber stellen. Es wäre schon sehr viel erreicht, wenn das Aktiengesetz einen Rahmen spannen kann, der Mißbräuche der Macht zwischen den verschiedenen Organen der Gesellschaft und gegenüber den Aktionären ausschließt.

Im übrigen sollte angestrebt werden, durch die Ausgestaltung der Statuten der einzelnen Gesellschaften den jeweils vorliegenden besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Entscheidend bleibt letztlich das Verhalten der Aktionäre und der Organe der Gesellschaft, die auch einem schlechten Aktienrecht eine gute Wirkung verleihen können, während bei ihrem Versagen auch das beste Aktienrecht keine guten Ergebnisse bringen kann. (H. P.)

Aus gewerkschaftlicher Sicht:

Verschlungene Fronten unter den Reformern

Die wirtschaftspolitische Diskussion zur Aktienrechtsreform wird überschattet von einigen mehr oder weniger ausgesprochenen Zielsetzungen, die sich hinter verschiedenen Schleiern verbergen. Dabei sind die Gruppierungen und Interessenkonstellationen, die hinter diesen einzelnen Zielsetzungen stehen, keineswegs immer homogen oder gar uniform.

Man kann in großen Zügen mindestens drei solcher Zielsetzungen unterscheiden. Die eine, gewissermaßen „reaktionäre“ Richtung — damit soll nicht ein Werturteil gegeben, sondern lediglich eine nach „rückwärts“ gerichtete Einstellung bezeichnet werden — möchte gewissermaßen das Rad der Geschichte zurückdrehen: Sie will wieder die Einheit zwischen Unternehmer- und

Eigentümergefunktion herstellen, wie sie einstmalen bestanden haben mag. Die zweite, gewissermaßen „konservative“ Richtung verteidigt bis zu einem gewissen Grade den status quo — nämlich die weitgehende Verselbständigung der Unternehmung gegenüber den „Eigentümern“. Die dritte — nennen wir sie die „progressive“ — Richtung möchte die Aktiengesellschaft an gewisse Gegenwartserfordernisse anpassen und vor allem eines vermeiden: daß sie zu einer Art „Feudalherrschaft des inneren Zirkels“ wird, die sich weder auf Eigentum noch sozialwirtschaftliche Gerechtigkeit, sondern letztlich nur noch auf die Macht stützt.

Es wäre allzu simplifizierend, wollte man diese drei Zielsetzungen einfach mit bestimmten Gruppen gleichsetzen. Die Anhängerschaft der einzelnen Ideenrichtungen geht quer durch die Kreise der Interessenten. So finden sich in den Reihen der „Konservativen“ neben den weniger einsichtigen Unternehmensleitungen auch manche Arbeitnehmerkreise, die in der Verselbständigung des Unternehmens einen Vorteil erblicken. Endlich sind in der Schar derer, die eine wirkliche Reform wünschen, sowohl einsichtige Unternehmer wie Arbeitnehmer vertreten. Und die Beamtenschaft, die in unserer referentenunfreundlichen Zeit eine fast ausschlaggebende Rolle spielt, mag leicht dreigeteilt sein: auch sie kennt Aktionärsinteressen, sie gehört — mindestens in vielen Aufsichtsräten — zum Kreis der „Insider“, und sie birgt endlich in sich die Speerspitze der Reformen. Selbst die Verfechter des Eigentümerprinzips berühren sich oft stärker mit dem „fortschrittlichen“ Kreis, als beide wahrhaben möchten.

Gemeinsame Interessenten für erweiterte Publizität

Greifen wir als erstes Beispiel das der Publizität heraus. Kaum ein Betriebswirt dürfte bestreiten, daß schon im Interesse einer Vereinfachung vieler Diskussionen — sagen wir, zwischen betriebswirtschaftlich denkenden Gewerkschaftern und den Partnern an der anderen Seite des Tisches — eine sinnvollere Aufgliederung von Bilanz und Geschäftsbericht zweckmäßig

VEREINSBANK IN HAMBURG

ÄLTESTE HAMBURGER GIROBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20-30, TELEFON 361 061
25 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN GROSS-HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

wäre. Beispielsweise könnte eine schärfere Unterscheidung zwischen kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten, aber auch eine bessere Herausarbeitung des Liquiditätsgrades im Umlaufvermögen sehr zur Erleichterung und Abkürzung vieler Diskussionen beitragen. Das Problem der „stillen Reserven“ könnte vielleicht durch straffere Fassung der Bewertungsvorschriften in seiner bisherigen Schärfe gemildert werden. Andererseits würde ein detaillierter Ausweis der Wertberichtigungsposten nicht nur — wie seinerzeit in der Begründung zum Gesetz von 1937 angedeutet — im Hinblick auf Umlauf- und Anlagevermögen, sondern unter klarerer Bezugnahme auf einzelne Posten recht heilsam sein.

Umsatz ist kein Geheimnis!

Bei allen diesen Fragen könnten sich die „Reaktionäre“ und die „Progressiven“ sehr leicht Arm in Arm finden. Ist nicht im Grunde das Interesse der Kleinaktionäre und der Gewerkschafter an einer größeren Durchsichtigkeit der Bilanz das gleiche? Fraglich mag die Sache beim Bruttoprinzip werden — hier könnte sich vielleicht der Aktionär ängstigen, daß mit der Preisgabe eines „Geschäftsgeheimnisses“ auch er geschädigt würde. Aber ist denn wirklich der Umsatz, der heuer in der Gewinn- und Verlustrechnung verschleiert wird, ein so großes Geheimnis? Die Konkurrenz kennt ihn in der Regel annähernd — warum soll ausgerechnet der eigene Aktionär oder Arbeitnehmer ihn nicht kennen? Viele Großunternehmen weisen ihn längst aus. Bei der Bedeutung, die das Umsatzdenken für den modernen Manager hat, könnte es vielleicht mentalitätsmäßig nicht schaden, wenn er z. B. bei Umsatzrückgängen einmal gezwungen wäre, den Aktionären und der Belegschaft einzureden, das sei gar nicht so schlimm. Der richtige Wirtschaftlich-

keitsgradmesser ist im Umsatz bestimmt nicht zu suchen. Die Publizitätspflicht könnte der Megalomanie Einhalt gebieten.

Der Trend zur Verselbständigung

Nehmen wir ein anderes Beispiel: Die Machtfülle des Vorstands wird im Grunde vom Aufsichtsrat nur schwach gebremst, denn es ist doch in der Regel der Vorstand, dem das entscheidende Gewicht bei der Besetzung des Aufsichtsrats zufällt. Natürlich mag es vom Arbeitnehmerinteresse her gesehen sinnvoller erscheinen, wenn die Unabhängigkeit des Unternehmens gegenüber den Aktionären durch die starke Vorstandsstellung dokumentiert wird. Bedenklich sollte es aber doch stimmen, daß man diese Machtfülle im Grunde dem Führerprinzip des Dritten Reiches verdankt. Und weiter: Wer „starker Vorstand“ sagt, sagt auch „starke Selbstfinanzierung“. Eben diese ungerechte Vermögensbildung über den Preis, die auch den Aktionären — ganz ohne Gratisaktien — längst über Kursgewinne zugute kam, ist es schließlich gewesen, die die Arbeitnehmerschaft dem Wirtschaftswunder gegenüber in Harnisch brachte und zu Palliativexperimenten, wie der Volksaktie usw., anregte ...

Der Trend zur Verselbständigung der Unternehmung gegenüber der Eigentumsfunktion, die Trennung zwischen Management und Kapitalgeber ist letztlich ein Zug der Zeit, der sich ohnehin kaum aufhalten läßt. Die Entstehung der Aktiengesellschaft selbst, die den wichtigsten Schritt zu der Entpersönlichung des Eigentümers darstellte, war ein Symptom dieser geschichtlichen Entwicklung. Man braucht sie gar nicht künstlich durch Überbetonung des „Führerprinzips“ zu beschleunigen. Selbst wenn man der Hauptversammlung das Recht zur Feststellung des Jahresabschlusses zurück-

gäbe und den § 125 in diesem Sinn korrigierte, würde sich realiter kaum viel ändern. Der Staatsstreich von 1937 hat eben den faktischen Zustand nur de jure legalisiert — wie das Parlament, so hatte auch die Hauptversammlung durch schächtele Gefügigkeit längst abgedankt ...

Damit kommen wir im Grunde zu einer Kernfrage: Kann man Institutionen beleben, wenn ihre potentiellen Träger non-existent sind? Und andersherum: Kann man potentielle Träger neuer Energien auf die Dauer ignorieren? Die Tatsache des Erwachens der Arbeitnehmerschaft, des Lebendigwerdens ihres betriebswirtschaftlichen und betrieblichen Interesses rechtfertigt eine enge Verbindung zwischen Aktienrechts- und Mitbestimmungsgedanken.

Konzerninteressen gefährden das individuelle Unternehmen

Wer wirklich die Verteidigung der eigenständigen Unternehmungssphäre gegen eigentumsgetragene Interesseneingriffe von außen her wünscht, sollte sich eigentlich weniger gegen den Kleinaktionär richten. Der hat — selbst bei einer Korrektur des Depotstimmrechts der Banken — mit und ohne Reform kaum etwas zu sagen, und der Großaktionär setzt sich mit und ohne Reform durch.

Die eigentliche Gefährdung der Unternehmensindividualität mit allen ihren Gefahren auch für die Belegschaft kommt von woanders her: vom Hineinreden übergeordneter Konzern- und Trustleitungen in die Unternehmenssphäre, vor denen sich die Direktoren genauso wie der letzte Arbeiter zu beugen haben. Der Bericht des Kartellamtes hat soeben erhärtet, daß heute schon mehr als ein Viertel der Aktienkapitalsumme in der Bundesrepublik Schachtelbesitz darstellt — also

eine Art feudaler Lehnsherrschaft des einen Unternehmens über andere. Die Reform des Konzernkomplexes aber reicht weit über die des Aktiengesetzes hinaus: sie erfordert Änderungen der Steuergesetze, aber auch Eingriffe in das geltende Kartellrecht.

Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart

In den steuerrechtlichen, aber mehr noch in den sozialpolitischen Bereich greift endlich die schwere Problematik des „Sozialkapitals“ über. Es handelt sich um die Frage, was denn mit den Riesensummen geschehen soll, die unter dem Banner der Altersfürsorge für die Belegschaft angesammelt wurden und dieser nun praktisch gar nicht mehr zugute kommen. Hier haben Belegschaft und Aktionäre wieder ein gemeinsames Interesse: daß diese Summen nicht nachträglich dem Finanzminister zufallen. Einige

Korrekturen der Rückstellungsbegriffe wären an diesem wie an anderen Punkten jedenfalls aktuell.

So zeigt sich denn schließlich, daß der angeblich ideologische Kampf längst überschattet wird von der viel dringlicheren Aufgabe: der Anpassung des modernen Aktienrechts an die betriebswirtschaftlichen und sozialpolitischen Erfordernisse der Gegenwart. Nicht nur zur Analyse der Aktionärs-, sondern auch der Belegschaftsinteressen, endlich aber im Interesse der Unternehmung selbst, deren wahrer Status nicht das Geheimnis einiger weniger Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bleiben darf, ist eine solche Reform erforderlich. Daneben aber bedarf es einer Überprüfung des Gesellschaftsrechts überhaupt, speziell des Rechtes der GmbH, die nicht zur Ausweichstelle für solche werden sollte, denen das Rampenlicht der Publizität zu grell wird. (Kue)

Im internationalen Rechtsvergleich:

Das ausländische Aktienrecht als Vorbild und Anregung

Das ausländische Aktienrecht weist vielfach Gestaltungsformen auf, die unserer Rechtsordnung fremd sind. Mögen sie vorbildlich erscheinen oder abzulehnen sein, mögen sie als bloße Anregung oder als Erkenntnisquelle dienen — de lege ferenda sind sie wertvolles Rechtsgut. Das gilt ganz besonders dann, wenn nicht nur Reformbestrebungen zu verwirklichen sind, sondern auch, wie stets auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet, die Wettbewerbsbedingungen einer Angleichung bedürfen.

Klare Gewaltentrennung

Das Aktiengesetz von 1937 hat das den Aktionären zustehende Recht der freien Gestaltung der Organisation der Gesellschaft durch eine starre, zwingende Kompetenzverteilung ersetzt. Die Hauptversammlung, an sich das „oberste Organ“ der Aktiengesellschaft, ist von der unmittelbaren Einwirkung auf die Geschäftsführung ausgeschlossen. Der Vorstand wird nicht von ihr, sondern durch den „Aufsichtsrat“ bestellt und abberufen. Selbst ein Mißtrauensvotum der Aktionäre ist ohne jede rechtliche Wirkung.

Gegen diese Regelung, die der Entwurf beibehält, spricht viel. Zunächst fällt auf, daß sie sich — sieht man von Österreich ab — in keinem anderen Staat findet. Die ausländischen Aktienrechte gehen als selbstverständlich davon aus, daß der Aktionär das unmittelbare und unbeschränkte Recht haben muß, die Personen, denen er die Leitung seines Unternehmens anvertraut, selbst zu bestimmen, d. h. zu bestellen und notfalls jederzeit abzuberufen.

Das gilt nicht nur für das anglo-amerikanische und romanische Recht, sondern ebenso für die modernen Aktiengesetze, die in den neu entstandenen Staaten, wie z. B. Indien und Israel, erst in jüngster Zeit erlassen worden sind. Das Recht, die verantwortlichen Organe der Gesellschaft zu bestellen, ist in allen diesen Rechtsordnungen ein Grundrecht des Aktionärs, das unentziehbar ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade in diesem Punkte die Rechtsstellung des Aktionärs in unserem Recht eine Verkürzung erfahren soll. Die Begründung, daß die Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder keine Aufgabe ist, bei deren Erörterung und Entschei-

dung durch die Hauptversammlung sachgemäße Ergebnisse erwartet werden könnten, ist nicht überzeugend: abgesehen davon, daß dieses Argument durch die ausländische Praxis widerlegt wird, erinnert es in peinlicher Weise an das geflügelte Wort eines Berliner Bankiers von den „dummen Aktionären“. Gerade eine Reform, deren Ziel es ist, „das Aktiengesetz mit unserer auf dem Eigentum beruhenden Wirtschaftsordnung in Einklang zu bringen“ und das Eigentum zu „demokratisieren“, sollte den Aktionären die Rechte geben, die der „Eigentumsfunktion“ der Aktie wesensgemäß sind. Dazu gehört in erster Linie das Recht des Aktionärs, die Leitung seiner Gesellschaft selbst zu bestimmen.

Bestellung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat

Die Regelung unseres Aktiengesetzes, die die Bestellung des Vorstandes dem Aufsichtsrat überträgt, erweist sich auch oft als unzweckmäßig. Es sei hier nur an die jüngsten Vorkommnisse bei einer süddeutschen Aktiengesellschaft erinnert, deren Aufsichtsrat nicht in der Lage war, einen neuen Vorstand zu bestellen. Bei einzelnen Gesellschaftsarten, wie z. B. der Familien-Aktiengesellschaft oder der Kapitalverwaltungs-Aktiengesellschaft, ist die jetzige Regelung des Gesetzes überhaupt unangebracht. Zum mindesten sollte dem Aktionär die Gestaltungsmöglichkeit in der Satzung eingeräumt werden. Es wäre auch eine Kompromißlösung denkbar, durch die sichergestellt wird, daß bei den großen Publikumsgesellschaften mit weit gestreutem Aktienbesitz überhaupt oder jedenfalls bei ergebnisloser Hauptversammlung die Kompetenz der Vorstandsbestellung auf den Aufsichtsrat übergeht. Zu vermerken ist schließlich die Regelung des italienischen Codice Civile in Art. 2386, die vorsieht, daß, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates) während des Geschäftsjahres oder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, die Ersatzwahl von den übrigen, noch in ihrem Amt verbliebenen Vorstandsmitgliedern vorgenommen wird. Ähnlich z. B. das belgische, spanische und türkische Aktienrecht.

Die Wiedereinsetzung der Hauptversammlung in ihr Recht, den Vorstand zu bestellen, würde auch den Aufsichtsrat wieder zu dem machen, was er sein soll: ein Organ, das die „Aufsicht“ führt. Die Zuständigkeitsverteilung, die unser jetziges Aktiengesetz trifft und die der Entwurf übernommen hat, ist eine Verwischung der Gewaltentrennung innerhalb der Aktiengesellschaft.

Minderheitenschutz in der Verfassung

Auch der Schutz, den unser Aktienrecht der Minorität gewährt, ist keineswegs ideal. Er beschränkt sich im wesentlichen auf Auskunfts- und Kontrollrechte, d. h. der Minderheitenaktionär hat wohl die Möglichkeit, sich im Nachweg über die Maßnahmen der Geschäftsführungsorgane zu unterrichten, sie sogar anzufechten. Von einer Mitwirkung bei den Maßnahmen selbst ist er jedoch ausgeschlossen.

Demgegenüber bauen viele ausländische Aktienrechte den Minderheitenschutz direkt in die Verfassung ein. Manche Rechtsordnungen versuchen dies dadurch zu erreichen, daß sie das Stimmrecht des einzelnen Aktionärs rigoros beschränken. So bestimmen südamerikanische Staaten, aber z. B. auch Belgien und Luxemburg, daß ein Aktionär von den sämtlichen vorhandenen Stimmrechten nicht mehr als den fünften Teil auf sich vereinigen darf; Uruguay geht sogar so weit, daß es anordnet, daß der einzelne Aktionär in der Generalversammlung höchstens sechs Stimmen abgeben darf und, wenn die sociedad anonima weniger als hundert Aktien hat, nur drei Stimmen. Diese Versuche, durch eine gesetzliche Maximalbeschränkung des Stimmrechts einen Minderheiten-

schutz zu schaffen, müssen aber als mißglückt bezeichnet werden. Sie fordern zur Gesetzesumgehung geradezu heraus; denn nichts ist leichter für den „Großaktionär“, als seine Aktien auf abhängige Interessentengruppen oder Strohmänner zu verteilen und so doch sein Stimmrecht in vollem Umfang auszuüben. Beachtlicher, weil im Ergebnis praktischer, sind die gesetzgeberischen Bemühungen, der Minderheit ein Mitspracherecht, eine unmittelbare Vertretung, in den geschäftsführenden Organen zu sichern. Hier ist zunächst die etwas starre Regelung des mexikanischen Aktienrechts (Art. 144 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften) zu erwähnen, die einer Aktionärsminorität mit mindestens einem Viertel des Grundkapitals das Recht gibt, einen Vertreter in den Vorstand zu delegieren. Elastischer sind die Vorschriften, die sich in den Aktiengesetzen mancher USA-Staaten (z. B. Illinois, Michigan, Ohio) finden und die eine obligatorische proportionale Vertretung der Aktionäre im Vorstand (Verwaltungsrat) vorsehen. Werden z. B. fünf Vorstandsmitglieder gewählt, so multipliziert der Aktionär seine Aktien mit fünf und stimmt fünfmal je Aktie für ein Vorstandsmitglied. Auf diese Weise erhalten auch die Minderheiten eine Interessenvertretung. Das gleiche Prinzip der kumulativen Stimmabgabe ist im japanischen Aktienrecht anzutreffen (Art. 256-3 HGB von 1951). Auch das spanische Recht sieht eine verhältnismäßige Bestellung des Vorstandes nach Maßgabe des Aktienbesitzes der Aktionäre vor (Art. 71 des Gesetzes vom 17. 7. 1951 über die rechtliche Ordnung der Aktiengesellschaften).

Interessant ist die Regelung, die das frühere polnische Aktienrecht traf: es räumte einer Minorität von mindestens einem Fünftel des Grundkapitals die Befugnis ein, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Gleichviel, ob die Minderheit im Vorstand oder im Aufsichtsrat vertreten ist, zeichnet diese gesetzgeberischen Maßnahmen eine einheitliche Grundtendenz aus: die Tendenz, für eine echte Wahrung der Belange des Minderheitenaktionärs zu sorgen. Die Regelung des Entwurfs, dem einzelnen Aktionär ein verstärktes Auskunftsrecht einzuräumen, nimmt sich demgegenüber mehr als bescheiden aus und führt, wie die Problematik der Schutzklausel zeigt, nur zu Schwierigkeiten.

Die Neuregelung des Entwurfs, daß Kreditinstitute, die fremdes Stimmrecht ausüben, nur auf Grund einer Vollmacht stimmen dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit, über die eigentlich kein Wort zu verlieren ist. Ähnliche Anordnungen, und zwar generell für die Stimmrechtsabgabe durch Bevollmächtigte, treffen die meisten ausländischen Aktienrechte (Italien, Mexiko, Spanien, Türkei usw.). Noch weiter geht das schwedische Recht, indem es unter bestimmten Voraussetzungen die Vorlage einer von dem Aktionär unterschriebenen Erklärung vorsieht, in der dieser sein Eigentumsrecht versichert.

Wechselseitige Beteiligung

Hinsichtlich der wechselseitigen Beteiligung enthalten die ausländischen Rechtsordnungen ebenfalls Vorschriften, die einer Diskussion wert sind. So bestimmt das dänische Gesetz Nr. 123 vom 15. 4. 1930, daß Aktiengesellschaften sich nicht an der Gründung einer neuen Aktien-



gesellschaft beteiligen dürfen. Die französischen Gesetze vom 4. 3. 1943 und 24. 5. 1951 verbieten wechselseitige Minderheitsbeteiligungen; eine Minderheitsbeteiligung liegt vor, wenn eine Gesellschaft Aktien von mehr als 10 % des Grundkapitals einer anderen Gesellschaft besitzt. Der französische Gesetzgeber statuiert für solche Fälle eine Veräußerungspflicht. Ein Verbot, Aktien der herrschenden Gesellschaft (Muttergesellschaft) zu erwerben, stellen z. B. das englische und das schwedische Aktienrecht auf (§ 221 des schwedischen Aktiengesetzes von 1944; sect. 154 des englischen Companies Act von 1948). „Herrschend“ im Sinne dieser Gesetze ist ein Unternehmen dann, wenn es die Kapitalmehrheit besitzt. Das italienische Recht untersagt nach Art. 2360 Codice Civile die wechselseitige Aktienzeichnung durch Gesellschaften und enthält in Art. 2359 Codice Civile ein striktes Verbot des Erwerbs von Aktien der Muttergesellschaft durch die Tochtergesellschaften.

Publizität und Wettbewerbslage

Ein Wort schließlich noch zur Publizität. Die weitgehende Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, die der deutschen (und der österreichischen) Aktiengesellschaft auferlegt ist, findet sich in kaum einer anderen Rechtsordnung. Selbst die verhältnismäßig detaillierten Gliederungsvorschriften z. B. des brasilianischen, japanischen und spanischen Aktienrechts lassen einen Vergleich nicht zu. Die gesetzlichen Publizitätsforderungen in den USA, die bezeichnenderweise überhaupt erst dann gelten, wenn die Aktien einer Gesellschaft außerhalb der Grenzen ihres Sitz-Bundesstaates öffentlich gehandelt werden, sind bei weitem nicht so streng und umfassend, wie dies vielfach angenommen wird; offensichtlich hat die große Publizitätsfreudigkeit, die die meisten amerikanischen Unternehmen auszeichnet, hier zu voreiligen und falschen Rückschlüssen geführt. Was die europäischen Staaten anbelangt, so verfahren diese durchweg äußerst großzügig. Das gilt insbesondere für Frankreich, wo es nur heißt, daß die Gewinn- und Verlustrechnung „unter den einzelnen Positionen die Gewinne und Ver-

luste verschiedener Herkunft ausweisen“ muß (Art. 35 des Gesetzes vom 24. 7. 1867 in der Fassung vom 31. 10. 1935 bzw. 31. 8. 1937). Die englische Regelung ist differenzierter; vor allem wird eine eingehende Kommentierung der Gewinn- und Verlustrechnung verlangt. Trotzdem kann man auch hier nicht von einer wirklichen Brutto-Aufwands- und Ertragsrechnung sprechen. Ähnlich ist die Praxis in der Schweiz. Nach italienischem Recht muß die Gewinn- und Verlustrechnung zwar „klar und wahr“ die Gewinne und

Verluste ausweisen; wie dies im Einzelfall geschieht, ist aber letztlich Sache jedes einzelnen Unternehmens. Das niederländische Aktienrecht gibt Gliederungsvorschriften nur für die Bilanz; die Form der Gewinn- und Verlustrechnung bleibt der Gesellschaft überlassen. Diese Unterschiedlichkeit der gesetzlichen Regelungen sollte jedenfalls insoweit Beachtung finden, als dadurch die Wettbewerbslage der im Gemeinsamen Markt konkurrierenden Unternehmen berührt werden kann. (Be)

Von der Relativität der Freiheit

Wir sehen mit großer Erwartung — wenn auch mit wenig Hoffnung — nach Genf. Ein gutes Ergebnis in Genf dürfte neben der politischen Entspannung einen recht günstigen Einfluß auf die sich leise regenden Auftriebskräfte der Weltwirtschaft haben. Aber für uns Deutsche steht die Frage der Wiedervereinigung im Vordergrund, für deren Realisierung sich wieder einmal ein schmaler Spalt in der geschlossenen Tür geöffnet hat. Wir müssen auf jeden Fall bestrebt sein, diesen Spalt offenzuhalten, wenn es auch viele Mühe machen und manches Opfer kosten wird, ihn Zentimeter um Zentimeter zu erweitern. Dieser Spalt bedeutet die Möglichkeit, den willkürlich abgetrennten Teil unseres Volkes wieder in die Freiheit einer politisch-wirtschaftlichen Gemeinschaft zurückzuführen, zu der er organisch gehört.

Was bedeutet aber Freiheit? Führt nicht gerade der Ostblock seinen politisch-wirtschaftlichen Machtkampf unter der Devise der Freiheit? Wollen die Volksdemokratien nicht gerade durch die Befreiung der Massen vom kapitalistischen Joch den Menschen innerlich frei machen und in die „wirkliche Freiheit“ führen? Kann es dabei nicht in Kauf genommen werden, daß der Weg in diese „wirkliche Freiheit“ über ungeheuren Arbeitszwang führen muß, daß das Ziel nur unter einem konsequenten Glaubens- und Gewissenszwang erreicht werden kann, um der Hinterhältigkeit des Feindes zu begegnen? Fanatischer Glaube hat von jeher die Freiheit unterdrückt, um eine „wirkliche Freiheit“ zu schaffen. Wie sieht aber diese „wirkliche Freiheit“ aus: Ist sie der Ausstoß der Eisen- und Stahlerzeugung, die Fördermenge von Erdöl und Kohle, die Anzahl der Kraftwagen, Kühlschränke und Fernsehtruhen?

Wir wissen wohl, daß im Leben menschlicher Gemeinschaften Freiheit nur durch Bindung erkauf werden kann. Der idealistische Begriff der absoluten Freiheit im Sinne Schillers stirbt dort aus, wo Menschen leben. Aber gerade dort, wo Menschen leben, wollen wir die Freiheit, und sei es nur ein Teil der Freiheit, jener unabdingbare Grad von Freiheit, der das Leben noch lebenswert macht. Wir im Westen kämpfen auch für vieles, was nichts mit Freiheit zu tun hat. Wir verfallen auch immer mehr dem Glauben an den alleinseligmachenden Wohlstand. Wir sind Sklaven unserer Wünsche und Begierden. Wir opfern Freiheiten, um jenen imaginären Sättigungsgrad zu erreichen, der uns glücklich machen soll — nun, dieses materialistische Ziel von Wohlstand hat im Liberalismus und im Marxismus eben die gleichen Wurzeln. Worin besteht also der Unterschied zwischen Freiheit in Ost und West? Vielleicht gerade darin, daß wir die Freiheit haben, zu entscheiden, auf welche Freiheiten wir verzichten wollen. Und das ist eben jener unabdingbare Teil der Freiheit.

In Genf geht es sicher nicht um das Prinzip der Freiheit, dort werden wirtschaftliche und politische Machtpositionen ausgehandelt. Und dieses gegenseitige Machtstreben unterbindet die Kompromißbereitschaft, die zum Gelingen der Konferenz erforderlich ist. Es wäre viel erreicht, wenn man sich von der politisch-wirtschaftlichen Prädominanz des Denkens freimachen könnte. Aber damit dürfte eine internationale Konferenz überfordert sein. (sk)